

Satzung Marktverein Seemental

Stand: 15.05.2023

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Marktverein Seemental“ und wird nachfolgend Verein genannt. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Registergerichts einzutragen. Nach der Eintragung besitzt er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 63688 Gedern, Ober-Seemen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege des traditionellen Brauchtums und die Erhaltung des örtlichen Kulturgutes, z.B. des Ober-Seemer Marktes. Er integriert seine Mitglieder in die dörfliche Gemeinschaft und fördert Freundschaft, Geselligkeit und das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Heimatpflege, durch ortsbezogene, traditionelle Veranstaltungen und weiterer kultureller Höhepunkte und Spenden von Förderern. Er ist verantwortlich für die gesamten inhaltlichen und organisatorischen Abläufe sowie die Bereitstellung der dafür erforderlichen materiellen und finanziellen Mittel.
- (3) Der Verein setzt sich für weitere soziale und kulturelle Initiativen und Aktivitäten in und umliegend der Stadt Gedern ein. Dabei nimmt er insbesondere Einfluss auf ein enges und freundschaftliches Zusammenwirken aller Vereine und Gruppen.
- (4) Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- (5) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
- (6) Der Verein kann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Erfolgt dies, so sind entsprechende Aufzeichnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führen und die handelnden Personen mit den erforderlichen gesetzlichen Erlaubnissen auf Kosten des Vereins auszustatten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein gliedert sich in
 - (a) aktive Mitglieder (Teilnahme und Hilfe bei Veranstaltungen des Vereins)
 - (b) fördernde Mitglieder (finanzielle Unterstützung des Vereins)
- (2) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen nach dem vollendeten 16. Lebensjahr und juristische Personen werden, die bereit sind, die Bestrebung des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Dieser kann Aufnahmegesuche gegenüber dem Antragssteller unbegründet ablehnen.
- (4) Das neue Mitglied wird vom Aufnahmejahr an beitragspflichtig. Beiträge für das laufende Jahr sind zu entrichten, wenn der Antrag auf Aufnahme vor dem 30. Juni eingereicht wird. Bei einem Eintritt nach dem 30. Juni wird der halbe Jahresbeitrag fällig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (2) Der Austritt muss durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorsitzenden oder dessen Vertreter, erfolgen. Sie ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht dem Verein gegenüber.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.
 - (b) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch zulässig, wenn dieser innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Zusendung mit eingehender Begründung bei dem geschäftsführenden Vorstand eingereicht wurde. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fälligen werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Es handelt sich ausschließlich um unechte Mitgliedsbeiträge, die dem Verein zur Wahrnehmung geschäftlicher Interessen oder als Bezahlung für entsprechende Leistungen zugunsten der Vereinsmitglieder entrichtet werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - (a) der Vorstand
 - (b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) Vorsitzenden
 - (b) Stellvertretung des Vorsitzenden
 - (c) Kassenwart
 - (d) Schriftführer
 - (e) bis zu fünf Beisitzern
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - (a) Vorsitzenden
 - (b) Stellvertretung des Vorsitzenden
 - (c) Kassenwart

- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann den Verein nach außen jeweils allein, gerichtlich sowie außergerichtlich vertreten.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - (b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - (d) die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wird dessen Nachfolger durch die nächste Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, bei dessen Abwesenheit von einem ernannten Protokollführer, sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten
 - (a) Änderungen der Satzung
 - (b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - (c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - (d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - (e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - (f) die Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zuvor form- und fristgerecht, in ortsüblicher Weise eingeladen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung, auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine

Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer, bei dessen Abwesenheit von einem ernannten Protokollführer, und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende des Vereins, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.
- (2) Ausschussmitglied kann jedes Vereinsmitglied sein.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Durch die ordentliche Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Diesen obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 17 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht über die bestehenden Versicherungen hinaus gegenüber seinen Mitgliedern für die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit etwa eintretenden Unfälle, Sachschäden oder Sachverlust.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 19 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützig tätigen Verein „IDO e.V.“ (Vereins- und Interessengemeinschaft Dorfentwicklung Ober-Seemen). Sollte dieser Verein nicht mehr existieren oder die Annahme des Vermögens ablehnen, fällt dieses an einen anderen, durch die Liquidatoren bestimmten, ortsansässigen gemeinnützigen Verein.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

15.05.2023,

X

Fabian Orth
Vorsitzender

X

Janic Haas
Stellvertretender Vorsitzender

X

Robin Balser
Kassenwart